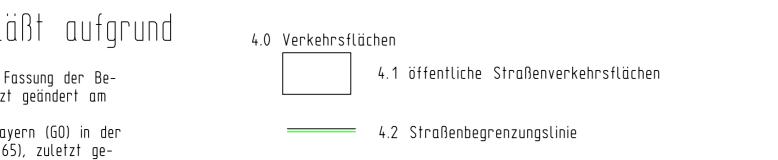
Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund - der 🐉 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 30.07.1996 (BGBL | S. 1189) - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBLS. 65), zuletzt geändert am 27.12.1996 (GVBl. S. 540) - des Art. 98 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBL. I S. 251) - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBL I S. 466) - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBL I S. diesen vom Stadtbauamt Landsberg a. Lech aufgestellten Bebauungsplan Schwaighofstraße Nr. 2 für die Grundstücke Fl.Nrn. 3036 TF, 1039 und 1039/1 der Gemarkuna Landsberg a. Lech als Satzung. I. Festsetzungen durch Planzeichen und Text 1.0 Art der baulichen Nutzung 1.1 Allgemeines Wohngebiet nach ° 4 BauNVO - Die Aus-WA nahmen nach 🖇 4 Abs.3 BauNVO sind nicht zulässig. 2.0 Maß der baulichen Nutzung 2.1 Zahl der Vollgeschosse zwingend, z.B. zwei 2.2 max. Grundfläche in Quadratmeter (am) je Wohngebäude und Baugrundstück, z.B. 130 gm – Die Grundflächen der in \$ 19 Abs.4 Nrn. 1 - 3 BauNVO bezeichneten Anlagen werden nicht mitgerechnet. GF 260 2.3 max. Geschoßfläche in Quadratmeter (gm) je Wohngebäude und Baugrundstück, z.B. 260 gm 3.0 Bauweise und Baugrenzen 3.1 nur Einzelhaus mit Nutzung als Einfamilienhaus zulässig 3.2 nur Hausgruppen zulässig ----- 3.3 Baugrenze - Nicht genehmigungspflichtige bauliche Anlagen dürfen auch nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Gartengerätehäuschen und Gartenlauben bis zu einer Nutzfläche von insgesamt 6 qm je Grundstück sind davon ausgenommen.

103 1/28

LAGEPLAN MIT GELTUNGSBEREICH M. 1: 1000

ı1027/5

1027/10



4.4 öffentlicher Gehweg

5.0 Versorgungsanlagen

-->--->--->-- 5.2 20-KV-Kabel

4.5 öffentliche Parkfläche

5.1 Oberflurhydrant

6.0 Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwick-

nur Laubaehölze erlaubt.

keine Anböschungen zulässig.

der Fassung vom 03.08.1992.

Lech

638/2

6.1 Grünflächen öffentlich

6.3 Erhaltung: Bäume

auszuführen.

lung von Natur und Landschaft sowie Freiflächengestaltung

6.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für

6.4 Anpflanzen: Bäume – Je 300 gm Grundstücks-

6.5 Die Garageneinfahrten, Carport-, Park- und

stellplätze sind als befestigte Vegetations-

fläche (Schotterrasen, Rasenaittersteine, Pflaster-

rasen) oder in durchlässigem Verbundpflaster

6.6 Kellergeschosse dürfen nicht durch Abgrabungen

freigelegt werden. Ebenso sind grundsätzlich

6.7 Für die Errichtung von Einfriedungen gilt die Ein-

friedungssatzung der Stadt Landsberg a. Lech in

fläche ist bzw. sind mindestens ein hochwüch-

siger Laub- oder zwei Obstbäume zu pflanzen

und zu unterhalten. Als Heckenbepflanzung sind

Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

4.3 befahrbarer öffentlicher Wohnweg (verkehrsberuhig-

4.7 Sichtdreieck – Sichtbehinderungen mit einer Höhe

nahme bilden einzelne hochstämmige Bäume.

von mehr als 80 cm sind unzulässig. Eine Aus-

ter Bereich) mit Maßangabe in Meter (m)

4.6 Ein- und Ausfahrt zu Fl.Nr. 1036 TF

6.8 Die Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche darf außerhalb der überbaubaren Flächen nicht geändert werden. Art. 10 BayBO bleibt unbe-

7.0 Garagen, Carports und Stellplätze

7.1 Umgrenzung von Flächen für Garagen, Carports Ga/Ca/St (offene Garagen nach Garagenverordnung) und Stellplätze – Diese baulichen Anlagen dürfen nur innerhalb der im Plan gekennzeichneten Flächen errichtet werden.

7.2 Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze bestimmt sich nach den Stellplatzrichtlinien der Stadt Landsberg a. Lech in der Fassung vom 27. 10. 1993.

8.0 Gebäude

8.1 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 20 cm über dem äußeren Fahrbahnrand des Wohnweges liegen (dem Eingang zugeordnet).

8.2 Die Geschoßhöhe darf 2,80 m nicht überschreiten.

8.3 Die Länge der Balkone darf bei den Einzel- und Doppelhäusern nicht mehr als ein Drittel und bei den Reihenhäusern nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Wandbreite bzw. -länge betragen. Erker sind nicht zulässig.

8.4 Keller und -lichtschächte sind bis zu einer Kote von mindestens 579.00 m über Normalnull wasserdicht auszuführen.

9.0 Dächer

9.1 symetrische Satteldacher

9.2 Dachneigung in Altgrad, z.B. 30 Grad

→ 9.3 Firstrichtung

9.4 Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von max. 20 cm zulässig. Als Kniestock gilt das Maß von Oberkante Rohdecke des obersten Geschosses bis bis zum Schnittpunkt der UK-Sparren mit der Außenkante der Gebäudeumfassungsmauer.

9.5 Dachgauben sind nicht zulässig.

9.6 Dachvorsprünge dürfen am Ortgang max. 40 cm, an der Traufe max. 60 cm betragen.

9.7 Die Dächer sind mit naturroten Dachziegeln oder optisch gleichartigen aber gleichfarbigen anderen

9.8 Die Garagen und Carports sind ebenfalls mit Satteldächern auszuführen. Die Dachneigung muß

,1043/2

\1036/1

der Bestimmungen für Wohngebiete anzuwenden.

10.2 Warenautomaten sind in Vorgärten und an Einfriedungen unzulässig.

10.1 Für Werbeanlagen ist die Satzung der Stadt Landsberg a.Lech

über Außenwerbung in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich

11.0 Elektrizitäts- und Fernmeldeleitungen

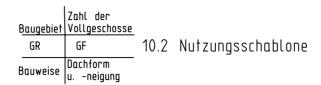
Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen. Die Kabelverteilerschränke dürfen sich nicht im Bereich von Sichtdreiecken befinden. Sie sind in den Baugrundstücken so anzuordnen, daß sie die Straßenbegrenzungslinie nicht überschreiten.

10.0 sonstiges

10.0 Werbeanlagen

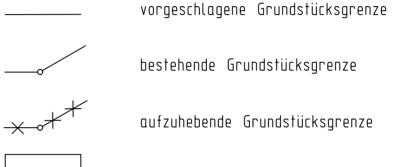


Bebauungsplans



z.B. $+\frac{12.00}{}$ 10.3 Maßangabe in Meter

II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



vorgeschlagene Gebäude

Hönenschichtlinien in Meter (m) über Normalnull

III. Verfahrenshinweise

- 1.1 Der Stadtrat Landsberg a. Lech hat in der Sitzung vom 26.02.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 09.07.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
- 1.2 Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1
- 1.3 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.10.1997 bis 28.10.1997 öffentlich ausgelegt.

Landsberg a. Lech, den 01.12.1997

BauGB wurde durchgeführt.

Oberbürgermeister

2. Die Stadt Landsberg a. Lech hat mit Beschluß des Stadtrates vom 28.01.1998 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung

Landsberg a. Lech, den 30.01.1998

Oberbürgermeister

3. Die Regierung von Oberbayern hat mit RS vom 18.03.1998 Az.220/2-4622-LL-16-4(98) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 233 Abs. 1 BauGB n.F. in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB a.F. nicht geltend gemacht.

München, den

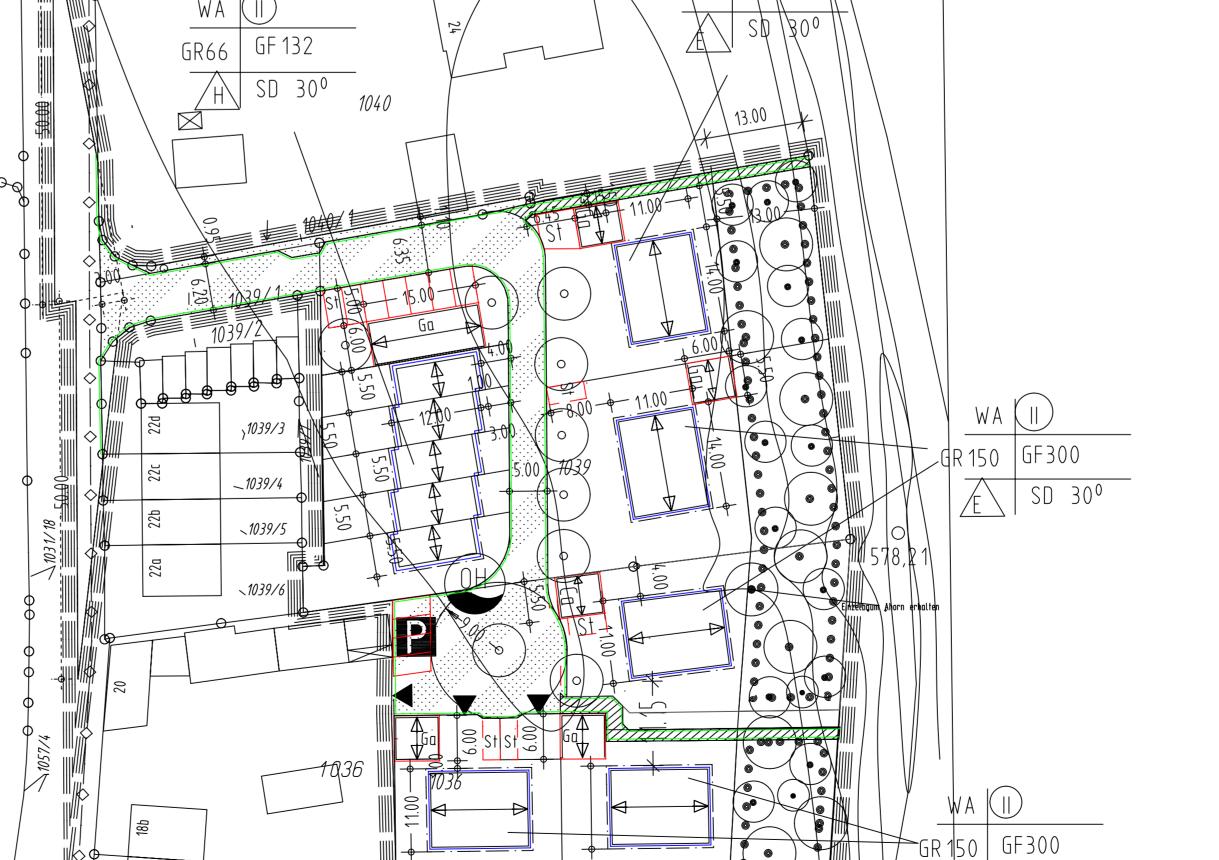
Klaus-Peter Schmitt Abteilungsdirektor

4. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 06.04.1998 mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg a. Lech bereitgehalten.

Landsberg a. Lech, den 20.04.1998

Oberbürgermeister





1034

BEBAUUNGSPLAN M. 1:500

GR 1150

STADT LANDSBERG A. LECH

Bebauungsplan

Lageplan mit Geltungsbereich

M. 1:500

M. 1: 1000

Nemetschek 12

SCHWAIGHOFSTR. NR. 2

aufgestellt	Stadtbauamt Landsberg a. Lech		Katharinenstraße 1 86899 Landsberg a. Lech
geändert	17.10.1997 Gan	gezeichnet	15.05.1997 Gan
geändert		geprüft	
geändert		Landsberg a. Lech, den 15.05.1997	
		Grießinger Baudirektor	
Plannummer	3210		

h/b = 700 / 850